

Miterledigt RV/7101329/2011

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R. in der Beschwerdesache XX, Plz1 C, Straße1, **1.** über die Beschwerde vom 09.06.2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes A B vom 26.05.2009, zugestellt am 29.05.2009, betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 und **2.** über die Beschwerde vom 14.04.2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes A B vom 14.03.2011, zugestellt am 17.03.2011, betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Als die im Spruch angeführten Bescheide angefochten wurden, war der Unabhängige Finanzsenat für die Rechtsmittelnerledigung zuständig. Diese Zuständigkeit des Unabhängigen Finanzsenates endete am 31.12.2013. An die Stelle des Unabhängigen Finanzsenates trat am 01.01.2014 das Bundesfinanzgericht (BFG), das alle mit Ablauf des 31.12.2013 anhängigen Rechtsmittelverfahren – und damit auch dieses Rechtsmittelverfahren – weiterführt. Mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (01.01.2014) haben sich die Bezeichnungen der Rechtsmittel geändert. Das Bundesfinanzgericht verwendet in seinen Verfahren die verwaltungsgerichtsübliche Terminologie: „*Berufungen*“ werden als „*Beschwerden*“ bezeichnet, „*Berufungsvorentscheidungen*“ als „*Beschwerdevorentscheidungen*“ und „*Berufungswerber*“ als „*Beschwerdeführer*“ (Bf.).

1. Arbeitnehmerveranlagung 2008:

Die vom Beschwerdeführer (Bf.) 2008 als Werbungskosten erklärten Ausgaben für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten wurden im **Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 vom 26.05.2009** mit der Begründung – in den Monaten Oktober bis Dezember 2008 sei die tägliche Heimfahrt aufgrund der Dienstzeiten möglich und zumutbar gewesen – nicht als Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit anerkannt.

Der Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 vom 26.05.2009 war innerhalb eines Monats ab Zustellung mit Beschwerde anfechtbar und wurde mit der Beschwerde vom 09.06.2009 angefochten.

In der **Beschwerde vom 09.06.2009** brachte der Bf. vor, dass er die Wohnung in J ab Oktober 2008 wegen des seit Oktober 2008 bestehenden (neuen) Dienstverhältnisses gemietet habe. Seine Ehegattin habe ein 30 Wochenstunden – Dienstverhältnis im Landeskrankenhaus B, weshalb die Verlegung des Familienwohnsitzes nach J nicht möglich sei. Eine tägliche Heimfahrt sei nicht planbar, da die leitende Funktion des Bf. immer wieder erforderlich mache, bspw. Telefonkonferenzen in den Abendstunden durchzuführen. Der Bf. habe einen „All-in-Vertrag“; seine Dienstzeiten seien deshalb nicht geregt und nicht planbar. Mit seiner Tätigkeit sei eine regelmäßige Reisetätigkeit verbunden mit Abflug von F meist zwischen 06:15 Uhr und 07:00 Uhr und Ankunft in F meist nach 21:30 Uhr. Anfahrt und Rückfahrt an den Familienwohnsitz lassen keine vernünftigen Ruhezeiten zu; insb. bei Reisen mit Hin- und Rückflug habe er einen Reisetag von 04:00 Uhr bis 23:00 Uhr. Da der Bf. für Kundenkontakte zuständig sei, müsse er immer wieder an Abendveranstaltungen teilnehmen.

In der Stundenaufzeichnung für Oktober – Dezember 2008 stehen in den Spalten „Kommen“ und „Gehen“ folgende Uhrzeiten:

- Montag 20.10.2008: 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- Dienstag 21.10.2008: 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr
- Mittwoch 22.10.2008: 08:00 Uhr bis 18:15 Uhr
- Donnerstag 23.10.2008: 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Freitag 24.10.2008: 09:45 Uhr bis 16:45 Uhr
- Montag 27.10.2008: 08:30 Uhr bis 18:15 Uhr
- Dienstag 28.10.2008: 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Mittwoch 29.10.2008: 09:15 Uhr bis 21:30 Uhr
- Donnerstag 30.10.2008: 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Montag 03.11.2008: 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr
- Dienstag 04.11.2008: 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Mittwoch 05.11.2008: 09:15 Uhr bis 17:30 Uhr
- Donnerstag 06.11.2008: 09:00 Uhr bis 21:30 Uhr
- Freitag 07.11.2008: 05:30 Uhr bis 16:30 Uhr

- Montag 10.11.2008: 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
- Dienstag 11.11.2008: 09:00 Uhr bis 23:30 Uhr
- Mittwoch 12.11.2008: 05:30 Uhr bis 22:20 Uhr
- Donnerstag 13.11.2008: 09:00 Uhr bis 17:15 Uhr
- Freitag 14.11.2008: 09:00 Uhr bis 21:30 Uhr
- Montag 17.11.2008: 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Dienstag 18.11.2008: 05:30 Uhr bis 23:59 Uhr
- Mittwoch 19.11.2008: 00:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Donnerstag 20.11.2008: 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr
- Freitag 21.11.2008: 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- Montag 24.11.2008: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- Dienstag 25.11.2008: 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Mittwoch 26.11.2008: 08:45 Uhr bis 18:15 Uhr
- Donnerstag 27.11.2008: 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- Freitag 28.11.2008: 05:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Montag 01.12.2008: 08:00 Uhr bis 23:59 Uhr
- Dienstag 02.12.2008: 00:00 Uhr bis 21:30 Uhr
- Mittwoch 03.12.2008: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag 04.12.2008: 06:00 Uhr bis 19:30 Uhr
- Freitag 05.12.2008: 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Sonntag 07.12.2008: 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- Montag 08.12.2008: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Dienstag 09.12.2008: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Mittwoch 10.12.2008: 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Donnerstag 11.12.2008: 09:15 Uhr bis 22:00 Uhr
- Freitag 12.12.2008: 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr
- Montag 15.12.2008: 09:00 Uhr bis 18:15 Uhr
- Dienstag 16.12.2008: 09:15 Uhr bis 21:45 Uhr
- Mittwoch 17.12.2008: 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- Donnerstag 18.12.2008: 09:00 Uhr bis 23:30 Uhr
- Freitag 19.12.2008: 08:00 Uhr bis 22:45 Uhr
- Montag 22.12.2008: 09:30 Uhr bis 22:15 Uhr
- Dienstag 23.12.2008: 06:30 Uhr bis 18:15 Uhr.

Die Beschwerde wurde in der **Beschwerdevorentscheidung vom 17.06.2009** mit der Begründung – wegen der Dienstzeiten sei die tägliche Heimfahrt möglich und zumutbar – abgewiesen. Die Beschwerdevorentscheidung war innerhalb eines Monats ab Zustellung mit Vorlageantrag anfechtbar und wurde mit dem Vorlageantrag vom 22.06.2009 angefochten.

Im **Vorlageantrag vom 22.06.2009** wiederholte der Bf. im Wesentlichen sein Vorbringen aus der Beschwerde vom 09.06.2009 und wies darauf hin, dass das Pendlerpauschale nicht angerechnet worden sei und dass nicht das Pendlerpauschale sondern die Anrechnung der Werbungskosten seiner Erwerbssituation entspreche.

2. Arbeitnehmerveranlagung 2009:

Die vom Bf. 2009 als Werbungskosten erklärten Ausgaben für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten wurden im **Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 vom 14.03.2011** mit folgender Begründung nicht als Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit anerkannt:

Die Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten konnten nicht anerkannt werden.

Aufwendungen für Familienheimfahrten eines Arbeitnehmers vom Wohnsitz am Arbeitsort zum Familienwohnsitz sind im Rahmen der durch § 20 EStG gesetzten Grenzen Werbungskosten wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vorliegen.

Unzumutbarkeit der täglichen Rückkehr ist nach herrschender Judikatur grundsätzlich dann anzunehmen, wenn der Familienwohnsitz vom Wohnsitz am Beschäftigungsamt mehr als 120 km entfernt ist. Bei einer Entfernung von 108 km ist der Beschäftigungsamt vom Familienwohnsitz nicht unüblich weit entfernt, weshalb eine tägliche Rückkehr an den Familienwohnsitz noch als zumutbar anzusehen ist.

Dem Begehr des Steuerpflichtigen, dass im gegenständlichen Fall auch bei einer kürzeren Wegstrecke Unzumutbarkeit der täglichen Rückkehr gegeben ist, kann seitens der Finanzbehörde nicht Rechnung getragen werden. Der Steuerpflichtige ist grundsätzlich mit dem PKW unterwegs, sodass auch in den Abendstunden eine Rückkehr nach C möglich ist.

Stundenaufzeichnungen, aus denen die Anzahl der Tage ersichtlich ist, an denen keine Rückkehr mehr möglich ist, weil die gesetzliche Ruhezeit nicht gewährleistet ist, konnten für 2009 nicht vorgelegt werden. Aufgrund des „All-in-Vertrages“ werden solche nicht geführt. Ob dies an den überwiegenden Arbeitstagen der Fall war, ist nicht feststellbar.

Entscheidungsgrundlage waren folgende Orts- und Kilometerangaben in zwei eMails vom 03.03.2011:

[...]

Im vorigen Schreiben zum Antrag 2009 hatte der Steuerpflichtige die ... angegeben, die er allerdings erst seit 2010 nutzte.

Der Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 vom 14.03.2011 war innerhalb eines Monats ab Zustellung mit Beschwerde anfechtbar und wurde mit der Beschwerde vom 14.04.2011 angefochten.

In der **Beschwerde vom 14.04.2011** wiederholte der Bf. sein Beschwerdevorbringen aus der Beschwerde vom 09.06.2009 .

3. Aus den Verwaltungsakten:

Die **2008** als Werbungskosten geltend gemachten Ausgaben sind: 1.) Maklergebühr, Vertragsvergebührungs honorar, Vergebührungsabgabe, Miete, Strom, - Vergebührungs abgabe, (Telefon, Fernseher), Möbel (Bett, Couch, Tisch, Kommode, Polster, Decke, Bank, Sessel, Schmutzmatte, Glühbirne, Besen, Mistkübel, WC-Besen iHv insgesamt EUR 5.817,95; 2.) Familienheimfahrten EUR 750,16; 3.) Bewerbungskosten EUR 425,04; 4.) Literatur EUR 446,67; 5.) Ausbildungskosten EUR 1.698,41.

Die **2009** als Werbungskosten geltend gemachten Ausgaben sind Mietzahlungen iHv insgesamt EUR 8.199,30.

Im **Schreiben vom 23.03.2009** bestätigt der Arbeitgeber des Bf., dass der Bf. laufend Telefonate am Abend (oft nach 20:00 Uhr) mit Finanzvorständen bzw. Controllern vor Ort führen muss und dass er regelmäßig (ca. 2 – 3 mal im Monat) auf Dienstreise ist (Abflug meist zwischen 6:15 Uhr und 7:30 Uhr / Ankunft in J meist nach 20:00 Uhr).

Ad. Dienstvertrag:

Lt. Pkt. III. des Dienstvertrages ist der Dienstort in Plz2 J, Straße2.

Lt. Pkt. IV. des Dienstvertrages beträgt die Normalarbeitszeit 40 Stunden. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes sind nicht anwendbar. Die Verteilung der Arbeitszeit und der Ruhepause erfolgt durch den Arbeitgeber nach betrieblichen Erfordernissen und kann diesen, soweit für den Dienstnehmer zumutbar, jederzeit angepasst werden.

Ad. Lohnzettel:

Im Jahr **2008** hatte der Bf. 2 Arbeitgeber. Der Arbeitgeber **Arbeitgeber1** hat den Lohnzettel für den Zeitraum 01.01.2008 bis 30.09.2008 ausgestellt; der Arbeitgeber **Arbeitgeber2** für den Zeitraum 20.10.2008 bis 31.12.2008.

Im Jahr **2009** hatte der Bf. 1 Arbeitgeber. Der Lohnzettel für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2009 wurde von der **Arbeitgeber2** ausgestellt.

4. BFG – Ermittlungen:

4.1. Im **Vorhalt vom 20.07.2016** wurde der Bf. gebeten, sich dazu zu äußern, dass die Entfernung zwischen dem Familienwohnsitz und dem Arbeitsort lt. (online) Via Michelin Routenplaner 110 km und die Fahrzeit 1 Stunde und 25 Minuten beträgt.

Er wurde ersucht, die Lohnzettel der Ehegattin für die Jahre 2008 und 2009 vorzulegen und folgende Fragen zu beantworten:

- Fand die Rückkehr an den Familienwohnsitz nur am Wochenende oder auch während der Woche statt?
- An welchen Tagen sind Sie vom Familienwohnsitz an den Arbeitsort gefahren?
- An welchen Tagen sind Sie vom Arbeitsort an den Familienwohnsitz gefahren?

4.2. Am **19.08.2016, 25.08.2016 und 22.09.2016** antwortete der Bf.: Er kehre wöchentlich an den Familienwohnsitz zurück. Er reise Montag früh zum Arbeitsort an und fahre am Freitag vom Arbeitsort zum Familienwohnsitz. Er habe keine geregelte Arbeitszeit, müsse wegen der internationalen Beteiligungen (insb. USA) oft spät abends noch zu Telefonkonferenzen im Büro anwesend sein, was ein tägliches Pendeln unmöglich mache und der Grund dafür gewesen sei, dass er ab Beginn dieser Tätigkeit die Wohnung in J angemietet habe.

2008 betragen die Bruttobezüge der Ehegattin des Bf. EUR 27.881,37 und ihre steuerpflichtigen Bezüge EUR 17.536,19.

2009 betragen die Bruttobezüge der Ehegattin des Bf. EUR 28.726,12 und ihre steuerpflichtigen Bezüge EUR 18.276,89. Das Landeskrankenhaus B bestätigt, dass die Ehegattin des Bf. in den Streitjahren 30 Wochenstunden gearbeitet hat.

Zu den Kilometer- und Zeitangaben (Pkt. 4.1.) hat sich der Bf. nicht geäußert.

4.3. Der Vorhalt (Pkt. 4.1.) und die Antworten des Bf. (Pkt. 4.2.) wurden dem Finanzamt zur Kenntnis gebracht (eMail vom 07.11.2016). Zur eMail vom 07.11.2016 hat sich das Finanzamt nicht geäußert.

4.4. Aus dem Zentralen Melderegister (Stand 04.11.2016):

Der Bf. hatte seinen Hauptwohnsitz vom Datum1 bis zum Datum5 in Plz3 J, Straße3, und ab Datum3 an der im Spruch angegebenen Adresse in C. Seinen Nebenwohnsitz hatte er vom Datum8 bis zum Datum5 an der im Spruch angegebenen Adresse in C und vom Datum6 bis Datum7 in Plz4 J, Straße4.

Die Ehegattin des Bf. hatte den Hauptwohnsitz ab Datum8 an der im Spruch angegebenen Adresse.

4.5. Lt. Grundbuchsabfrage vom 04.11.2016 gehört die im Spruch angegebene Adresse zu einer von der Ehegattin des Bf. mit Kaufvertrag vom Datum9 erworbenen Liegenschaft mit Gebäude und Garten.

Über die Beschwerden wurde erwogen:

Da alle Rechtsmittel frist- und formgerecht eingebracht worden sind, ist über die Beschwerden „*in der Sache*“ zu entscheiden.

Im ggstl. Beschwerdeverfahren ist im Zeitraum von Oktober 2008 bis Dezember 2009 strittig, ob Ausgaben für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten bei einem Arbeitnehmer mit All-in-Vertrag Werbungskosten oder Privatausgaben sind.

Gemäß **§ 19 Abs 2 EStG 1988 idG**F sind Ausgaben für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind: Über den v.a. Beschwerdepunkt ist daher nach Kalenderjahren getrennt zu entscheiden.

1. Ad. Entscheidung über den Beschwerdepunkt im Kalenderjahr 2008:

1.1. Sach- und Beweislage

Auf den Zeitraum Oktober 2008 bis Dezember 2008 bezogen ist der Entscheidung folgende aus Verwaltungsakten, Beschwerdevorbringen, Lohnzetteln, All-in-Vertrag, ausgewerteten Stundenaufzeichnungen für 47 Arbeitstage im Zeitraum 20.10.2008 – 23.12.2008, Kilometer- und Zeitangaben lt. (online) ViaMichelin-Routenplaner, Melderegisterdaten und Grundbucheintragungen sich ergebende Sach- und Beweislage zugrunde zu legen:

(1) Bis Datum5 hatte der Bf. seinen Hauptwohnsitz in Plz3 J, Straße3 gemeldet und die im Spruch angegebene Adresse in C ist sein Nebenwohnsitz gewesen. Am Datum3 hat der Bf. seinen Hauptwohnsitz von Plz3 J, Straße3 an die im Spruch angegebene Adresse in C verlegt. Die Wohnung in Plz4 J, Straße4, ist von Datum6 bis Datum7 sein Nebenwohnsitz gewesen.

Der Bf. ist verheiratet. Seine Ehegattin hat die aus Gebäude und Garten bestehende Liegenschaft an der im Spruch angegebenen Adresse in C mit Kaufvertrag vom Datum9 erworben und hat dort ab Datum8 ihren Hauptwohnsitz. Sie arbeitet im Landeskrankenhaus B. Ihre Einkünfte betragen mehr als 1/10 – tel der Einkünfte des Ehegatten.

Da der „*Familienwohnsitz*“ dort ist, wo ein in Ehe(Partnerschaft) oder Lebensgemeinschaft Lebender oder ein Alleinstehender seine engsten persönlichen Beziehungen (bspw. zur Familie oder zum Freundeskreis) und einen eigenen Hausstand hat, ist der ggstl. Entscheidung nach der v.a. Sachlage zugrunde zu legen, dass sich der Familienwohnsitz des Bf. an der im Spruch angegebenen Adresse befindet.

(2) Der Bf. ist Arbeitnehmer. Bis 30.09.2008 ist sein Arbeitgeber die Arbeitgeber1 gewesen. Ab 20.10.2008 ist sein Arbeitgeber die Arbeitgeber2 gewesen und der Bf. hat seinen Arbeitsort in J.

(3) Über die zwischen Familienwohnsitz und Arbeitsort liegende Strecke hat der Bf. bspw. angegeben, dass sie 110km beträgt. Da die mittels ViaMichelin-Routenplaner berechnete Entfernung auch 110km beträgt, sind der Entscheidung eine einfache Wegstrecke von 110 km und eine Fahrzeit von 1 Stunde und 25 Minuten als Sachlage zugrunde zu legen.

(4) Ab Oktober 2008 hat der Bf. einen All-in-Vertrag und muss keine Stundenaufzeichnungen machen. Lt. Dienstvertrag beträgt seine Normalarbeitszeit 40 Wochenstunden, sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes nicht anwendbar und erfolgt die Verteilung der Arbeitszeit und der Ruhepause durch den Arbeitgeber nach betrieblichen Erfordernissen und kann diesen, soweit für den Dienstnehmer zumutbar, jederzeit angepasst werden.

(5) Im Zeitraum 20.10.2008 bis 23.12.2008 hat der Bf. seine Arbeitszeiten aufgezeichnet. Nach diesen Aufzeichnungen sind 46 von 47 Arbeitstagen entweder ein Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder ein Freitag gewesen. Diese Arbeitstage haben frühestens um 05:30 Uhr begonnen und spätestens um 23:30 Uhr geendet. Um 05:30 Uhr haben die Ar-

beitstage am 07.11.2008, 12.11.2008 und 28.11.2008 (und damit 3 x) begonnen; sie haben nur am 11.11.2008 um 23:30 Uhr geendet.

Von den 47 Arbeitstagen ist 1 Arbeitstag am Sonntag, den 07.12.2008, gewesen. An diesem Tag hat der Bf. von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr gearbeitet.

Von Dienstag 18.11.2008 bis Mittwoch 19.11.2008 und von Montag 01.12.2008 bis Dienstag 02.12.2008 haben offenbar Dienstreisen stattgefunden, da ein Arbeitstag jeweils um 23:59 Uhr geendet und am darauf folgenden Arbeitstag jeweils um 00:00 Uhr begonnen hat.

(6) Aus den Stundenaufzeichnungen sind folgende Zeitabstände zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn am jeweils darauf folgenden Arbeitstag festzustellen:

- Montag, 20.10.2008 bis Dienstag, 21.10.2008: 15 Stunden 30 Minuten
- Dienstag, 21.10.2008 bis Mittwoch, 22.10.2008: 14 Stunden 30 Minuten
- Mittwoch, 22.10.2008 bis Donnerstag, 23.10.2008: 14 Stunden 45 Minuten
- Donnerstag, 23.10.2008 bis Freitag, 24.10.2008: 11 Stunden 45 Minuten
- Freitag, 24.10.2008 bis Montag, 27.10.2008: 15 Stunden 45 Minuten und 48 Stunden (= Samstag und Sonntag)
- Montag, 27.10.2008 bis Dienstag, 28.10.2008: 14 Stunden 45 Minuten
- Dienstag, 28.10.2008 bis Mittwoch, 29.10.2008: 11 Stunden 15 Minuten
- Mittwoch, 29.10.2008 bis Donnerstag, 30.10.2008: 10 Stunden 30 Minuten
- Donnerstag, 30.10.2008 bis Montag, 03.11.2008: 13 Stunden und 72 Stunden (= Freitag, Samstag und Sonntag)
- Montag, 03.11.2008 bis Dienstag, 04.11.2008: 14 Stunden 30 Minuten
- Dienstag, 04.11.2008 bis Mittwoch, 05.11.2008: 14 Stunden 15 Minuten
- Mittwoch, 05.11.2008 bis Donnerstag, 06.11.2008: 15 Stunden 30 Minuten
- Donnerstag, 06.11.2008 bis Freitag, 07.11.2008: 08 Stunden
- Freitag, 07.11.2008 bis Montag, 10.11.2008: 15 Stunden und 48 Stunden (= Samstag und Sonntag)
- Montag, 10.11.2008 bis Dienstag, 11.11.2008: 15 Stunden
- Dienstag, 11.11.2008 bis Mittwoch, 12.11.2008: 06 Stunden
- Mittwoch, 12.11.2008 bis Donnerstag, 13.11.2008: 10 Stunden 40 Minuten
- Donnerstag, 13.11.2008 bis Freitag, 14.11.2008: 15 Stunden 45 Minuten
- Freitag, 14.11.2008 bis Montag, 17.11.2008: 11 Stunden 30 Minuten und 48 Stunden (= Samstag und Sonntag)
- Montag, 17.11.2008 bis Dienstag, 18.11.2008: 12 Stunden 30 Minuten
- Dienstag, 18.11.2008 bis Mittwoch, 19.11.2008: 00 Stunden 01 Minuten
- Mittwoch, 19.11.2008 bis Donnerstag, 20.11.2008: 11 Stunden
- Donnerstag, 20.11.2008 bis Freitag, 21.11.2008: 14 Stunden 45 Minuten
- Freitag, 21.11.2008 bis Montag, 24.11.2008: 15 Stunden und 48 Stunden (= Samstag und Sonntag)
- Montag, 24.11.2008 bis Dienstag, 25.11.2008: 15 Stunden 30 Minuten
- Dienstag, 25.11.2008 bis Mittwoch, 26.11.2008: 14 Stunden 45 Minuten

- Mittwoch, 26.11.2008 bis Donnerstag, 27.11.2008: 13 Stunden 45 Minuten
- Donnerstag, 27.11.2008 bis Freitag, 28.11.2008: 08 Stunden 30 Minuten
- Freitag, 28.11.2008 bis Montag, 01.12.2008: 15 Stunden 30 Minuten und 48 Stunden (= Samstag und Sonntag)
- Montag, 01.12.2008 bis Dienstag, 02.12.2008: 00 Stunden 01 Minuten
- Dienstag, 02.12.2008 bis Mittwoch, 03.12.2008: 11 Stunden 30 Minuten
- Mittwoch, 03.12.2008 bis Donnerstag, 04.12.2008: 14 Stunden
- Donnerstag, 04.12.2008 bis Freitag, 05.12.2008: 13 Stunden 30 Minuten
- Freitag, 05.12.2008 bis Sonntag, 07.12.2008: 22 Stunden und 40 Stunden (= Samstag und Sonntag bis 16:00 Uhr)
- Sonntag, 07.12.2008 bis Montag, 08.12.2008: 12 Stunden
- Montag, 08.12.2008 bis Dienstag, 09.12.2008: 16 Stunden
- Dienstag, 09.12.2008 bis Mittwoch, 10.12.2008: 15 Stunden
- Mittwoch, 10.12.2008 bis Donnerstag, 11.12.2008: 14 Stunden 15 Minuten
- Donnerstag, 11.12.2008 bis Freitag, 12.12.2008: 11 Stunden
- Freitag, 12.12.2008 bis Montag, 15.12.2008: 16 Stunden 30 Minuten und 48 Stunden (= Samstag und Sonntag)
- Montag, 15.12.2008 bis Dienstag, 16.12.2008: 15 Stunden
- Dienstag, 16.12.2008 bis Mittwoch, 17.12.2008: 11 Stunden 15 Minuten
- Mittwoch, 17.12.2008 bis Donnerstag, 18.12.2008: 15 Stunden 30 Minuten
- Donnerstag, 18.12.2008 bis Freitag, 19.12.2008: 08 Stunden 30 Minuten
- Freitag, 19.12.2008 bis Montag, 22.12.2008: 10 Stunden 45 Minuten und 48 Stunden (= Samstag und Sonntag)
- Montag, 22.12.2008 bis Dienstag, 23.12.2008: 08 Stunden 15 Minuten
- Dienstag, 23.12.2008 bis 24.00 Uhr: 05 Stunden 45 Minuten

(7) Abzüglich der Fahrzeit für die Hin- und Rückfahrt (2 Stunden 50 Minuten) betragen die Zeitabstände zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn am nächsten Arbeitstag:

- Montag, 20.10.2008 bis Dienstag, 21.10.2008: 12 Stunden 40 Minuten
- Dienstag, 21.10.2008 bis Mittwoch, 22.10.2008: 11 Stunden 40 Minuten
- Mittwoch, 22.10.2008 bis Donnerstag, 23.10.2008: 11 Stunden 55 Minuten
- Donnerstag, 23.10.2008 bis Freitag, 24.10.2008: 08 Stunden 55 Minuten
- Freitag, 24.10.2008 bis Montag, 27.10.2008: 12 Stunden 55 Minuten und 48 Stunden (= Samstag und Sonntag)
- Montag, 27.10.2008 bis Dienstag, 28.10.2008: 11 Stunden 55 Minuten
- Dienstag, 28.10.2008 bis Mittwoch, 29.10.2008: 08 Stunden 25 Minuten
- Mittwoch, 29.10.2008 bis Donnerstag, 30.10.2008: 07 Stunden 40 Minuten
- Donnerstag, 30.10.2008 bis Montag, 03.11.2008: 10 Stunden 10 Minuten und 72 Stunden (= Freitag, Samstag und Sonntag)
- Montag, 03.11.2008 bis Dienstag, 04.11.2008: 11 Stunden 40 Minuten
- Dienstag, 04.11.2008 bis Mittwoch, 05.11.2008: 11 Stunden 25 Minuten
- Mittwoch, 05.11.2008 bis Donnerstag, 06.11.2008: 12 Stunden 40 Minuten

- Donnerstag, 06.11.2008 bis Freitag, 07.11.2008: 05 Stunden 10 Minuten
- Freitag, 07.11.2008 bis Montag, 10.11.2008: 12 Stunden 10 Minuten und 48 Stunden
(= Samstag und Sonntag)
- Montag, 10.11.2008 bis Dienstag, 11.11.2008: 12 Stunden 10 Minuten
- Dienstag, 11.11.2008 bis Mittwoch, 12.11.2008: 03 Stunden 10 Minuten
- Mittwoch, 12.11.2008 bis Donnerstag, 13.11.2008: 07 Stunden 50 Minuten
- Donnerstag, 13.11.2008 bis Freitag, 14.11.2008: 12 Stunden 55 Minuten
- Freitag, 14.11.2008 bis Montag, 17.11.2008: 08 Stunden 40 Minuten und 48 Stunden
(= Samstag und Sonntag)
- Montag, 17.11.2008 bis Dienstag, 18.11.2008: 09 Stunden 40 Minuten
- Dienstag, 18.11.2008 bis Mittwoch, 19.11.2008: 00 Stunden 00 Minuten
- Mittwoch, 19.11.2008 bis Donnerstag, 20.11.2008: 08 Stunden 10 Minuten
- Donnerstag, 20.11.2008 bis Freitag, 21.11.2008: 11 Stunden 55 Minuten
- Freitag, 21.11.2008 bis Montag, 24.11.2008: 12 Stunden 10 Minuten und 48 Stunden
(= Samstag und Sonntag)
- Montag, 24.11.2008 bis Dienstag, 25.11.2008: 12 Stunden 40 Minuten
- Dienstag, 25.11.2008 bis Mittwoch, 26.11.2008: 11 Stunden 55 Minuten
- Mittwoch, 26.11.2008 bis Donnerstag, 27.11.2008: 10 Stunden 55 Minuten
- Donnerstag, 27.11.2008 bis Freitag, 28.11.2008: 05 Stunden 40 Minuten
- Freitag, 28.11.2008 bis Montag, 01.12.2008: 12 Stunden 40 Minuten und 48 Stunden
(= Samstag und Sonntag)
- Montag, 01.12.2008 bis Dienstag, 02.12.2008: 00 Stunden 00 Minuten
- Dienstag, 02.12.2008 bis Mittwoch, 03.12.2008: 08 Stunden 40 Minuten
- Mittwoch, 03.12.2008 bis Donnerstag, 04.12.2008: 11 Stunden 10 Minuten
- Donnerstag, 04.12.2008 bis Freitag, 05.12.2008: 10 Stunden 40 Minuten
- Freitag, 05.12.2008 bis Sonntag, 07.12.2008: 19 Stunden 10 Minuten und 40 Stunden
(= Samstag und Sonntag bis 16: Uhr)
- Sonntag, 07.12.2008 bis Montag, 08.12.2008: 09 Stunden 10 Minuten
- Montag, 08.12.2008 bis Dienstag, 09.12.2008: 13 Stunden 10 Minuten
- Dienstag, 09.12.2008 bis Mittwoch, 10.12.2008: 12 Stunden 10 Minuten
- Mittwoch, 10.12.2008 bis Donnerstag, 11.12.2008: 11 Stunden 25 Minuten
- Donnerstag, 11.12.2008 bis Freitag, 12.12.2008: 08 Stunden 10 Minuten
- Freitag, 12.12.2008 bis Montag, 15.12.2008: 13 Stunden 40 Minuten und 48 Stunden
(= Samstag und Sonntag)
- Montag, 15.12.2008 bis Dienstag, 16.12.2008: 12 Stunden 10 Minuten
- Dienstag, 16.12.2008 bis Mittwoch, 17.12.2008: 08 Stunden 25 Minuten
- Mittwoch, 17.12.2008 bis Donnerstag, 18.12.2008: 12 Stunden 40 Minuten
- Donnerstag, 18.12.2008 bis Freitag, 19.12.2008: 05 Stunden 40 Minuten
- Freitag, 19.12.2008 bis Montag, 22.12.2008: 07 Stunden 55 Minuten und 48 Stunden
(= Samstag und Sonntag)
- Montag, 22.12.2008 bis Dienstag, 23.12.2008: 05 Stunden 25 Minuten
- Dienstag, 23.12.2008 bis 24.00 Uhr: 04 Stunden 20 Minuten

(8) Von der Liste (7) ausgehend hat die Ruhezeit an folgenden Tagen weniger als 11 Stunden betragen:

- Donnerstag, 23.10.2008 bis Freitag, 24.10.2008: 08 Stunden 55 Minuten
- Dienstag, 28.10.2008 bis Mittwoch, 29.10.2008: 08 Stunden 25 Minuten
- Mittwoch, 29.10.2008 bis Donnerstag, 30.10.2008: 07 Stunden 40 Minuten
- Donnerstag, 06.11.2008 bis Freitag, 07.11.2008: 05 Stunden 10 Minuten
- Dienstag, 11.11.2008 bis Mittwoch, 12.11.2008: 03 Stunden 10 Minuten
- Mittwoch, 12.11.2008 bis Donnerstag, 13.11.2008: 07 Stunden 50 Minuten
- Montag, 17.11.2008 bis Dienstag, 18.11.2008: 09 Stunden 40 Minuten
- Dienstag, 18.11.2008 bis Mittwoch, 19.11.2008: 00 Stunden 00 Minuten
- Mittwoch, 19.11.2008 bis Donnerstag, 20.11.2008: 08 Stunden 10 Minuten
- Mittwoch, 26.11.2008 bis Donnerstag, 27.11.2008: 10 Stunden 55 Minuten
- Donnerstag, 27.11.2008 bis Freitag, 28.11.2008: 05 Stunden 40 Minuten
- Montag, 01.12.2008 bis Dienstag, 02.12.2008: 00 Stunden 00 Minuten
- Dienstag, 02.12.2008 bis Mittwoch, 03.12.2008: 08 Stunden 40 Minuten
- Donnerstag, 04.12.2008 bis Freitag, 05.12.2008: 10 Stunden 40 Minuten
- Sonntag, 07.12.2008 bis Montag, 08.12.2008: 09 Stunden 10 Minuten
- Donnerstag, 11.12.2008 bis Freitag, 12.12.2008: 08 Stunden 10 Minuten
- Dienstag, 16.12.2008 bis Mittwoch, 17.12.2008: 08 Stunden 25 Minuten
- Donnerstag, 18.12.2008 bis Freitag, 19.12.2008: 05 Stunden 40 Minuten
- Montag, 22.12.2008 bis Dienstag, 23.12.2008: 05 Stunden 25 Minuten
- Dienstag, 23.12.2008 bis 24.00 Uhr: 04 Stunden 20 Minuten

(9) Die Listen (7) und (8) zusammenfassend ist als entscheidungsrelevante Sachlage festzustellen:

- Im Zeitraum 20.10.2008 – 30.10.2008 haben die Ruhezeiten an 3 von 9 Arbeitstagen weniger als 11 Stunden betragen.
- Im Zeitraum 03.11.2008 – 28.11.2008 haben die Ruhezeiten an 8 von 20 Arbeitstagen weniger als 11 Stunden betragen.
- Im Zeitraum 01.12.2008 – 22.12.2008 haben die Ruhezeiten an 8 von 17 Arbeitstagen weniger als 11 Stunden betragen.
- Am 23.12.2008 müssen die Ruhezeiten mehr als 04 Stunden 20 Minuten betragen haben, da die Stundenaufzeichnung mit diesem Tag enden, was nur dadurch erklärbar ist, dass der Bf. ab 24.12.2008 Urlaub hatte.

1.2. Rechtslage

Gemäß § 16 Abs 1 Einkommensteuergesetz – EStG 1988 idgF sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

Nach § 20 Abs 1 Z 1 EStG 1988 dürfen die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden. Dies gilt gemäß § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG 1988

auch für Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für eine doppelte Haushaltsführung setzen einen Familienwohnsitz und einen weiteren Wohnsitz am Beschäftigungsstandort voraus und sind steuerlich nur dann zu berücksichtigen, wenn eine berufliche Veranlassung für die doppelte Haushaltsführung besteht. Von einer beruflichen Veranlassung ist dem Grunde nach auszugehen, wenn der Familienwohnsitz des Steuerpflichtigen so weit von seinem Beschäftigungsstandort entfernt ist, dass ihm die tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann und die Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsstandortes noch als durch die Einkunftszielung veranlasst gilt (vgl. VwGH 24.11.2011, 2008/15/0296).

1.3. Rechtliche Würdigung und Entscheidung

1.3.1. Nach dem Beschwerdevorbringen sei die tägliche Rückkehr an den Familienwohnsitz wegen der bei All-in-Verträgen nicht geregelten Arbeitszeiten nicht planbar und damit nicht zumutbar. Der Bf. habe An- und Rückfahrt bedingt keine vernünftigen Ruhezeiten. Er müsse regelmäßig dienstlich verreisen, müsse oft spät abends Telefonkonferenzen bedingt im Büro anwesend sein und müsse an Abendveranstaltungen teilnehmen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) hat Derjenige, der behauptet, dass die tägliche Rückkehr an den Familienwohnsitz nicht zumutbar ist, die Gründe darzulegen, warum die tägliche Rückkehr an den Familienwohnsitz nicht zumutbar sei (VwGH 22.11.2006, 2005/15/0011, m.w.N.).

Vom v.a. Beschwerdevorbringen ausgehend ist daher darüber zu entscheiden, ob 1.) die tägliche Rückkehr zum Familienwohnsitz auch dann zumutbar ist, wenn die Arbeitszeiten unregelmäßig und die Ruhezeiten nicht planbar und deshalb keine „vernünftigen Ruhezeiten“ (© Bf.) sind und 2.) ob die Einkünfte der Ehegattin eine Familienwohnsitzverlegung unzumutbar machen oder nicht.

1.3.1.1. Ad Arbeits- und Ruhezeiten des Bf.:

Der Bf. hat einen sog. „All-in-Vertrag“: *Ein All-in-Vertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag, auf den das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG idgF anzuwenden ist. Gemäß § 2 Abs 1 AVRAG hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen. Der Dienstzettel hat u.a. die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers und die Bezeichnung der auf den Arbeitsvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung zu enthalten (§ 2 Abs 2 Z 11 – 12 AVRAG).*

Der Dienstvertrag des Bf. liegt dem Bundesfinanzgericht vor und aus diesem Dienstvertrag ist iVm den ausgewerteten Stundenaufzeichnungen festzustellen:

(A) Lt. Dienstvertrag beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden und unterscheidet sich damit nicht (wesentlich) von der Normalarbeitszeit der Arbeitnehmer, die

keine All-In-Verträge haben. Die Normalarbeitszeit des Bf. macht daher die tägliche Rückkehr zum Familienwohnsitz nicht unzumutbar.

(B) Gemäß § 12 Abs 1 Arbeitszeitgesetz – AZG idgF ist den Arbeitnehmern nach Beendigung der Tagesarbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Wie Pkt. 1.1.(6) der Sach- und Beweislage zu entnehmen ist, wird die gesetzliche Ruhezeit von 11 Stunden am 29.10.2008, 06.11.2008, 11.11.2008, 18.11.2008, 27.11.2008, 01.12.2008, 18.12.2008 und 22.12.2008 und damit an 8 von 47 Arbeitstagen unterschritten. Werden die Fahr- und Arbeitszeiten addiert, wird sie am 23.10.2008, 28.10.2008, 29.10.2008, 30.10.2008, 06.11.2008, 11.11.2008, 12.11.2008, 14.11.2008, 17.11.2008, 18.11.2008, 19.11.2008, 27.11.2008, 01.12.2008, 04.12.2008, 07.12.2008, 11.12.2008, 16.12.2008, 18.12.2008, 19.12.2008 und 22.12.2008 und damit an 21 von 47 Arbeitstagen unterschritten (vgl. Pkt. 1.1.(7) – Pkt. 1.1.(9) der Sach- und Beweislage). Die gesetzlichen Ruhezeiten werden daher auf 47 Arbeitstage bezogen nicht überwiegend unterschritten.

Lt. Dienstvertrag sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes nicht anwendbar, weshalb die gesetzlichen Ruhezeiten iSd § 12 Abs 1 AZG idgF auch nicht zwingend einzuhalten sind. Dass sie an 19 von 47 Arbeitstagen nicht eingehalten werden, macht daher die tägliche Rückkehr an den Familienwohnsitz nicht unzumutbar.

Im Dienstvertrag hat der Bf. mit seinem Arbeitgeber vereinbart, dass dieser die Arbeitszeiten des Bf. an betriebliche Erfordernisse anpassen kann, jedoch nicht uneingeschränkt sondern nur insoweit als dies dem Bf. zumutbar ist. Die vom Bf. aufgezeichneten tatsächlichen Arbeitszeiten sind daher die ihm zumutbaren Arbeitszeiten. Wenn aber die Arbeitszeiten die dem Bf. zumutbaren Arbeitszeiten sind, sind sie auf die Bedürfnisse des Bf. abgestimmte Arbeitszeiten und können als solche die tägliche Rückkehr an den Familienwohnsitz nicht unzumutbar machen.

Die v.a. Ausführungen zusammenfassend ist festzustellen und als Entscheidungsgrundlage zu verwenden, dass die tägliche Rückkehr an den Familienwohnsitz im Zeitraum Oktober bis Dezember 2008 zumutbar gewesen ist.

1.3.1.2. *Einkünfte der Ehegattin:*

Ist die tägliche Rückkehr an den Familienwohnsitz zumutbar, kommt es nicht darauf an, ob die Ehegattin (der Ehegatte) mehr als 1/10-tel der Einkünfte der/des Bf. – und damit steuerlich relevante Einkünfte – am Familienwohnsitz erzielt (VwGH 15.09.2011, 2008/15/0239; VwGH 20.04.2004, 2003/13/0154).

Die Einkünfte der Ehegattin betragen zwar mehr als 1/10-tel der Einkünfte des Bf.; sie machen eine Familienwohnsitzverlegung nicht unzumutbar, da dem Bf. die tägliche Rückkehr an den Familienwohnsitz zumutbar ist.

1.3.2. Ist die tägliche Rückkehr an den Familienwohnsitz zumutbar, sind die Ausgaben einer doppelten Haushaltsführung nicht als Werbungskosten abziehbar.

1.3.3. Familienheimfahrten sind die Fahrten zwischen Wohnsitz am Beschäftigungsamt und Familienwohnsitz. Die Ausgaben für diese Fahrten sind jedoch nur dann steuerlich absetzbar, wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltstafel vorliegen (Jakom/Lenneis, EStG 2009, § 16 Rz 56, Seite 653 letzter Absatz ff). Da die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltstafel im Beschwerdefall nicht vorliegen, sind die Ausgaben für Familienheimfahrten nicht als Werbungskosten abziehbar.

1.3.4. Die Beschwerdebegehren – die Ausgaben einer doppelten Haushaltstafel und die Ausgaben für Familienheimfahrten als Werbungskosten von den Einnahmen abzuziehen – sind daher abzuweisen.

2. Ad. Entscheidung über den Beschwerdepunkt im Kalenderjahr 2009:

2.1. Sach- und Beweislage:

Auf das Kalenderjahr 2009 bezogen ist der Entscheidung folgende aus Verwaltungsakten, Beschwerdevorbringen, Lohnzetteln, All-in-Vertrag, nicht aufgezeichneten Arbeitszeiten, Kilometer- und Zeitangaben lt. (online) ViaMichelin-Routenplaner, Melderegisterdaten und Grundbucheintragungen sich ergebende Sach- und Beweislage zugrunde zu legen:

(1) 2009 hat der Bf. seinen Hauptwohnsitz an der im Spruch angegebenen Adresse in C gemeldet. Die Wohnung in Plz4 J, Straße4, ist sein Nebenwohnsitz gewesen.

Der Bf. ist verheiratet. Seine Ehegattin hat ihren Hauptwohnsitz an der im Spruch angegebenen Adresse in C. Sie arbeitet im Landeskrankenhaus B. Ihre Einkünfte betragen mehr als 1/10 – tel der Einkünfte des Ehegatten.

Da beide Ehegatten ihren Hauptwohnsitz an der im Spruch angegebenen Adresse in C haben, ist nach der im Abgabenverfahren offen gelegten Sachlage davon auszugehen, dass sich dort der Familienwohnsitz befindet.

(2) Der Bf. ist Arbeitnehmer und hat seinen Arbeitsort in J.

(3) Da die kürzeste Strecke zwischen Familienwohnsitz und Arbeitsort entscheidungsrelevant ist, sind – wie im Vorjahr – eine einfache Wegstrecke von 110 km und eine Fahrzeit von 1 Stunde und 25 Minuten der Entscheidung zugrunde zu legen.

(4) Der Bf. hat einen All-in-Vertrag, muss Arbeitsbeginn und Arbeitsende nicht aufzeichnen und hat seine Arbeitsstunden nicht aufgezeichnet. Lt. Dienstvertrag beträgt seine Normalarbeitszeit 40 Wochenstunden, sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes nicht anwendbar und erfolgt die Verteilung der Arbeitszeit und der Ruhepause durch den Arbeitgeber nach betrieblichen Erfordernissen und kann diesen, soweit für den Bf. zumutbar, jederzeit angepasst werden.

2.2. Rechtslage:

Um die Offenlegungspflicht gemäß § 119 Bundesabgabenordnung – BAO idgF zu erfüllen, ist der Inhalt von Anbringen zu erläutern, zu ergänzen und dessen Richtigkeit zu

beweisen, um Zweifel zu beseitigen (§ 138 Abs 1 BAO idgF). Ist ein Nachweis nicht zumutbar, genügt Glaubhaftmachung.

Bei der Beweisführung nach § 138 Abs 1 BAO idgF darf jedes geeignete und zweckdienliche Beweismittel verwendet werden und nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens ist nach freier Überzeugung zu beurteilen, welche Fakten als erwiesen oder nicht erwiesen anzunehmen sind (§ 166 BAO idgF, § 167 Abs 2 BAO idgF). Von mehreren Versionen darf die wahrscheinlichste als erwiesen angenommen werden (Ritz, BAO⁴, § 167, Tz 8, und die do. zit. Judikate VwGH 23.09.2010, 2010/15/0078; ...).

2.3. Rechtliche Würdigung und Entscheidung:

Da nur der Bf. wissen kann, wann er wie lange gearbeitet hat, ist er beweispflichtig und muss Arbeitsbeginn und Arbeitsende nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wenn er (wie in der ggstl. Beschwerdesache geschehen) dazu aufgefordert wird. Dieser Nachweis kann nicht nur durch Stundenaufzeichnungen sondern durch jedes geeignete Beweismittel erbracht werden. Dass der Bf. Arbeitsbeginn und Arbeitsende nicht für seinen Arbeitgeber aufzeichnen muss, befreit ihn deshalb nicht von seiner Mitwirkungs- und Nachweispflicht.

Von nicht vorhandenen Stundenaufzeichnungen ausgehend, ist der Entscheidung darüber, ob die Ausgaben einer doppelten Haushaltsführung und für Familienheimfahrten 2009 als Werbungskosten abziehbar sind oder nicht, die im Abgabenverfahren offen gelegte Sachlage – und damit wie im Vorjahr bereits geschehen – der Dienstvertrag zugrundezulegen.

Der Dienstvertrag ist 2009 nicht abgeändert worden, weshalb davon auszugehen ist, dass die Arbeitszeiten auch 2009 die dem Bf. zumutbaren Arbeitszeiten gewesen sind.

Nach dieser Sach- und Beweislage ist als erwiesen anzusehen und der Entscheidung zugrundezulegen, dass die tägliche Rückkehr an den Familienwohnsitz für den Bf. auch 2009 zumutbar gewesen ist und dass die auch 2009 steuerrechtlich relevanten Einkünfte der Ehegattin eine Familienwohnsitzverlegung nicht unzumutbar machen.

Auf das Kalenderjahr 2009 bezogen ist daher festzustellen, dass die doppelte Haushaltsführung des Bf. nicht beruflich veranlasst ist, weshalb die Ausgaben einer doppelten Haushaltsführung – und damit auch die Ausgaben für Familienheimfahrten – keine Werbungskosten sind.

Die Beschwerdebegehren – die Ausgaben einer doppelten Haushaltsführung und die Ausgaben für Familienheimfahrten als Werbungskosten von den Einnahmen abzuziehen – sind daher abzuweisen.

3. Ad Pendlerpauschale : Da der Bf. eine Wohnung am Arbeitsort hat, sind die Ausgaben für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsort mit dem Verkehrsabsetzbetrag abgegolten, der allen aktiven Arbeitnehmern kostenunabhängig zusteht und bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt worden ist. Ein

Pendlerpauschale ist nicht als Werbungskosten abziehbar, da der Bf. nicht täglich zwischen Familienwohnsitz und Arbeitsort pendelt und deshalb keinen Fahrtkostenmehraufwand hat.

Revision

Gemäß Art 133 Abs 1 Z 4 B-VG ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine grundsätzlich bedeutende Rechtsfrage musste das Bundesfinanzgericht nicht beantworten, da die entscheidungsrelevante Frage eine aus dem Dienstvertrag zu beantwortende Sachfrage gewesen ist und Sachfragen nicht Gegenstand eines Revisionsverfahrens sind (VwGH 05.10.1993, 93/11/0200).

Die (ordentliche) Revision ist daher nicht zulässig.

Wien, am 14. März 2017